

Lebensgeschichte aus dunkler Zeit

Eine Frau wollte, dass ihr Schicksal in der Öffentlichkeit bekannt wird

Eine Großstadtzeitung veröffentlicht einen Nachruf auf eine Frau, die im Bericht mit vollem Namen und ihrer letzten Adresse genannt wird. Ihr Vater sei ein wohlhabender Mann aus jüdischer Familie gewesen. Er sei kurz vor ihrer Geburt gestorben. Wenig später habe die christlich getaufte, nicht-jüdische Mutter erneut geheiratet, wieder einen jüdischen Mann mit einigem Vermögen. Bis in ihr hohes Alter habe die nunmehr Verstorbene geglaubt, dass es der Mutter in beiden Ehen vor allem ums Geld gegangen sei. Bis zu ihren letzten Lebenswochen habe sie immer wieder vom Mangel an mütterlicher Liebe gesprochen. Ihre Kinderjahre seien davon ebenso geprägt gewesen, wie ihre Jugendjahre vom Nationalsozialismus. Eines Tages sei die Mutter von einem Besuch in der Dresdner Oper ohne den Vater zurückgekommen. Der Papa sei plötzlich tot gewesen, habe sie den schockierten Kindern erzählt. Die jetzt verstorbene Frau habe nicht wahrgenommen, dass die Mutter vom Tod ihres Mannes erschüttert gewesen sei. Die Zeitung berichtet, zur Beerdigung der Tochter hätten sich viele Freunde auf dem Berliner Waldfriedhof versammelt. Der Enkel der Verstorbenen ist in diesem Fall Beschwerdeführer. Der Artikel verstoße gegen die Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Die im Nachruf erwähnten Inhalte beruhten nicht auf Informationen aus der Familie. Die Großmutter sei nie eine öffentliche Person der Zeitgeschichte gewesen. Der Artikel sei nicht von der Familie autorisiert gewesen und überdies ehrverletzend. Über die Großmutter zu lesen, es sei ihr bei der Wahl ihrer Ehemänner um Status und Prestige gegangen, sei „ein starkes Stück“. Dass ihr Vater ein wohlhabender Mann gewesen sei, möge zwar dem Klischee von Juden entsprechen. Nach seinem Tod sei es aber der Familie zunächst einmal finanziell nicht gut gegangen. Das möge für die Kinder traumatisch gewesen sein, für die Mutter aber auch. Abgesehen davon sei seine Großmutter auf dem Friedhof Heerstraße und nicht auf dem „Waldfriedhof“ beigesetzt worden. Der Chefredakteur der Zeitung erwähnt zunächst, dass der Friedhof Heerstraße in Berlin auch „Waldfriedhof“ genannt werde. Er weist darauf hin, dass dem kritisierten Bericht ausführliche Recherchen vorangegangen seien. Die Autorin habe die mittlerweile Verstorbene gut gekannt und mit ihr unter anderem ein mehrstündiges Interview über ihre Lebensgeschichte während der Nazi-Zeit geführt. Die Frau habe mehrmals betont, wie sehr es ihr am Herzen liege, dass ihre Geschichte bekannt gemacht werde. Was sie über ihr teilweise sehr leidvolles Leben berichtet und empfunden habe, werde in dem Artikel aus ihrer Sicht wiedergegeben und sprachlich entsprechend gekennzeichnet. Dass andere Familienmitglieder die Erfahrungen in der Familie anders beurteilen und empfinden, werde damit keinesfalls bestritten.

Gemäß Ziffer 8 des Pressekodex achtet die Presse die informationelle Selbstbestimmung. Privates Verhalten kann im Einzelfall in der Presse erörtert werden, wenn es öffentliche Interessen berührt. Der Beschwerdeausschuss bestätigt dieses öffentliche Interesse an der Lebensgeschichte der Verstorbenen. Diese ist von zeitgeschichtlicher Relevanz und steht stellvertretend für das Schicksal vieler Berliner Juden, die unter der NS-Verfolgung gelitten haben. Die Verstorbene stand zu Lebzeiten in engem Kontakt zu der Redaktion und hat den Wunsch geäußert, dass ihre Lebensgeschichte bekannt gemacht werde. Demgemäß verletzt die für Nachrufe typische Namensnennung nicht die Persönlichkeitsrechte der Verstorbenen. Der Inhalt des Nachrufes muss nicht mit der Meinung der Hinterbliebenen übereinstimmen. Die kritische Betrachtung der Mutter der Verstorbenen hält der Presserat für unbedenklich. Sie wird von der Zeitung durch den Verweis auf eigene Äußerungen der Verstorbenen glaubwürdig belegt. Eine Autorisierung durch die über die ganze Welt verstreute Familie ist weder erforderlich noch möglich. Ein Rückschluss auf den Beschwerdeführer ist nicht möglich, weil er einen anderen Namen trägt als die Verstorbene. Da die Darstellung insgesamt nicht unangemessen ist, scheidet auch eine Ehrverletzung der Verstorbenen oder des Beschwerdeführers im Sinne der Ziffer 9 des Pressekodex aus. Die Beschwerde ist unbegründet. (0506/12/3)

Aktenzeichen:0506/12/3

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet